



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	20.02.2024

Protokoll der öffentlichen 2. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 19.02.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 20:37 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 16 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer/innen sowie Herr Kuhn für die Haltertauer Zeitung anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 1. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 22.01.2024

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 1. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 22.01.2024

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 17 / 2024

3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3.1 Abbruch einer bestehenden Scheune und Neubau eines Reihenhauses mit 3 Wohneinheiten und eines Fahrrad- und Mülltonnenhauses

Bauort: Nähe Bahnhofstraße, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 47/3, Gemarkung Einzelhausen

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich, § 34 BauGB. Für jede Wohneinheit weist der Plan jeweils zwei Stellplätze aus. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.08.2023 lehnte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen über den Antrag auf Vorbescheid (*Vorbescheid zum Abbruch einer bestehenden Scheune und Neubau eines Reihenhauses mit 5 Wohneinheiten, 4 Carports und eines Fahrrad-/Mülltonnenhauses*) ab (öff. TOP 4.3 der Sitzung vom 21.08.2023, Beschluss-Nr. 63/2023). Anders als im Antrag auf Vorbescheid, der nach Kenntnis der Gemeinde bis dato vom Landratsamt nicht verbeschieden ist, sieht der nun eingereichte Bauantrag zwei Wohneinheiten weniger vor und die Stellplätze sind nicht hintereinander liegend geplant. Der Erste Bürgermeister sagt, dass sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen würde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 18 / 2024

3.2 Ersatzneubau einer Halfwayhütte auf dem Golfareal Holledau

Bauort: Weiher 3, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1005, Gemarkung Tegernbach

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt hier ein Sondergebiet für Sportflächen dar.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 19 / 2024

3.3 Vorbescheid auf Abriss eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes und Ersatzbau einer Unterkunft für Saisonarbeiter

Bauort: Hemmersdorf 3, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 417, Gemarkung Grünberg

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB. Der Erste Bürgermeister und GR Anita Fichtner sind bei diesem Punkt von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO. Der Zweite Bürgermeister Edwin Lambert übernimmt bei diesem Punkt die Sitzungsleitung. Er führt aus, dass das Amt für Landwirtschaft die Unterkunft für die Saisonarbeiter beim zuvor eingereichten Antrag auf Vorbescheid für zu groß hielt. Der Bauwerber hat den Antrag auf Vorbescheid daraufhin zurückgenommen und den nun vorliegenden neuen Antrag auf Vorbescheid für das reduzierte Vorhaben eingereicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 20 / 2024

(Erster Bürgermeister Krumbucher und GR Fichtner persönlich beteiligt)

3.4 Neubau einer Garage

Bauort: Kirchdorfer Straße 26, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1001, Gemarkung Einzelhausen

Die Tagesordnung wird mit Einverständnis aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder um diesen Punkt erweitert. Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bechhoferfeld“.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 21 / 2024

4. Neuerlass der Kindertageseinrichtungssatzung

§ 7 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung regelt in seiner bisherigen Fassung die Kern- und Öffnungszeiten des Gemeindekindergartens sehr konkret unter Angabe genauer Uhrzeiten. Die Vorschrift sieht die Veröffentlichung im Fall von Änderungen der Zeiten vor. In der Praxis haben sich die sehr genauen Angaben in der Satzung als kontraproduktiv erwiesen. Denn im Fall einer nötigen Anpassung der Öffnungszeiten, z. B. bei einer krankheitsbedingten früheren Schließung, sind dann zwei sich widersprechende Uhrzeit-Angaben zu den Öffnungszeiten veröffentlicht, nämlich zum einen die normalen Zeiten in der veröffentlichten Satzung und zum anderen die angepassten Zeiten per Einzelbekanntmachung. Dies kann zu Irritationen und Missverständnissen bei den Nutzungsberechtigten führen. Eine konkrete Angabe der Uhrzeiten bzw. Längen der Öffnungs-, Kern- sowie Hol- und Bringzeiten in der Satzung ist nicht erforderlich. Einige Kommunen verweisen in der Satzung lediglich darauf, dass die konkreten Zeitangaben rechtzeitig veröffentlicht bzw. dem Nutzerkreis zugänglich gemacht werden. So kann vermieden werden, dass zwei verschiedene Uhrzeit-Versionen gleichzeitig im Umlauf sind. Es ist angedacht, die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen in § 7 Abs. 1 dementsprechend anzupassen. Der Gemeinderat hat den Entwurf für die neue Satzung vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Kindertageseinrichtungssatzung in der vorgelegten Fassung neu.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 22 / 2024

5. Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Rudelzhausen für 2023

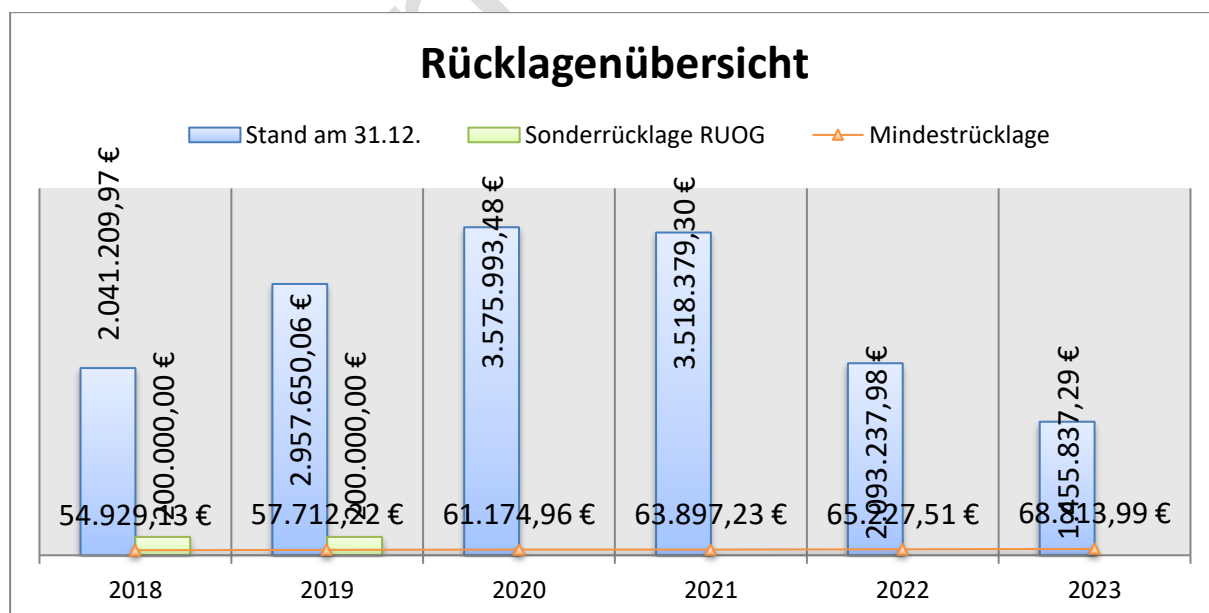
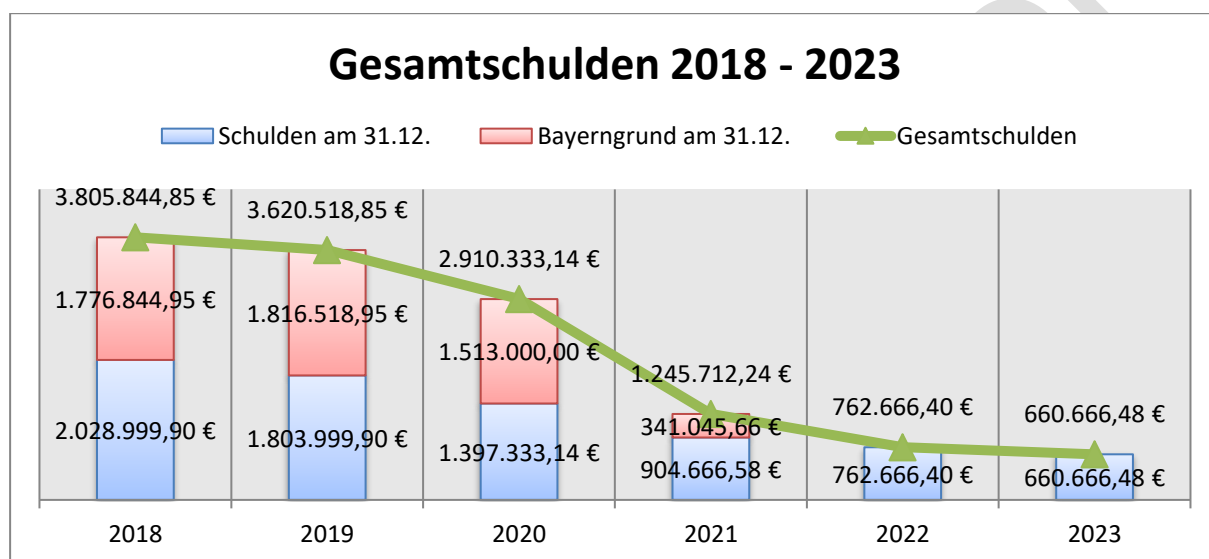
Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß Art. 102 GO vollständig erstellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Sie wird nach Art. 102 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorgelegt. Der Rechenschaftsbericht sowie die Schulden- und Rücklagenübersicht wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail übermittelt. Es muss die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt werden. Für diese Prüfung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 GO) wurde der Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, siehe auch § 7 der Geschäftsordnung.

Das Gesamtergebnis 2023 ist in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festzustellen:

Verwaltungshaushalt	7.417.213,59 EUR
<u>Vermögenshaushalt</u>	<u>2.329.347,67 EUR</u>
Gesamt	9.746.561,26 EUR

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt beträgt 1.293.815,21 EUR. Der Ausgleich des Vermögenshaushalts basiert auf einer Rücklagenentnahme in Höhe von 637.400,69 EUR.

Es werden folgende Grafiken gezeigt:



Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2023 zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 23 / 2024

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 24 / 2024

6. Erlass und Rückerstattung von Mittagsbetreuungsgebühren für die ausgefallenen Betreuungstage im Dezember 2023 und Januar 2024

An den Freitagen 08.12., 15.12. und 22.12.2023 sowie 12.01.2024 blieb die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen wegen krankheitsbedingter Personalengpässe geschlossen. Andere Wochentage waren von der vorübergehenden Schließung nicht betroffen. Seit dem 19.01.2024 ist die Mittagsbetreuung auch wieder an den Freitagen geöffnet. Es geht nun um die Frage, ob die Mittagsbetreuungsgebühren für die vier außerordentlichen Schließtage erlassen und zurückerstattet werden sollen. Einen Anspruch auf den Erlass gibt es nicht. § 5 Abs. 4 der Mittagsbetreuungsgebührensatzung besagt, dass die Gebühren in voller Höhe zu entrichten sind, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist. Allerdings belässt es § 6a der Mittagsbetreuungssatzung dem Ermessen der Gemeinde, ob sie in Fällen höherer Gewalt einen Gebührenerlass gewährt.

Der Wortlaut des § 6a besagt: *Sofern die Leistungen der Mittagsbetreuung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, nicht erbracht oder in Anspruch genommen werden, kann die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für den betroffenen Zeitraum erlassen werden. Sofern die Gebühr nach Satz 1 erlassen wird und sie vom Gebührenschuldner bereits entrichtet worden ist, ist sie dem Gebührenschuldner zurückzuerstatten.*

Da die vier genannten Freitage aufgrund krankheitsbedingter Personalengpässe, die kurzfristig nicht kompensiert werden konnten, ausgefallen sind, konnten die Leistungen der Mittagsbetreuung an diesen Tagen aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob ein entsprechender Gebührenerlass gegenüber den betroffenen Eltern (Gebührenschriftgebern) gewährt werden soll. Von dem Erlass wären die Eltern von 30 Kindern betroffen. Insgesamt sind an den vier Freitagen 232 Betreuungsstunden ausgefallen, was sich aus den Anmeldedaten ergibt. Die Kurse waren von dem Ausfall nicht betroffen und fanden statt. Dementsprechend würde sich der Gebührenerlass nur auf die 30 Kinder, die für Freitag angemeldet waren, bzw. auf die insgesamt 232 ausgefallenen Betreuungsstunden erstrecken. Beim maßgeblichen Gebührensatz von 3,50 EUR pro Buchungsstunde würde sich eine Erlass-Summe von insgesamt 812 EUR ergeben. Mit welchem Erstattungsbetrag die einzelnen Eltern rechnen könnten, hängt von der jeweiligen freitäglichen Buchungszeit ab und kann daher nicht pauschal angegeben werden. Die Auswertung der Buchungszeiten ergab Erstattungen von ca. 14 bis 50 EUR im Einzelfall. Für das Mittagessen steht im Übrigen keine Rückerstattung von Gebühren zur Debatte, weil das Mittagessen an den besagten Freitagen von vornherein nicht bestellt wurde und nur nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet wird.

Auf Nachfrage von GR Neumeier schätzen der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter, dass ein mittlerer Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Erlasse betrieben werden müsste. Der Erste Bürgermeister schätzt die Verwaltungskosten dafür auf ca. 200 bis 300 EUR. Auf Nachfrage von GR Scheer erläutert der Geschäftsleiter, dass kein Anspruch auf die Rückerstattung bestehe. Die Gebührensatzung sehe eine Ermessensentscheidung vor. Auf Nachfrage von GR Fichtner sagt der Erste Bürgermeister, dass er keine Bezugsfallwirkung z. B. bei Schulausfällen sehe. Entscheidend sei die jeweilige Fallsituation. GR Walter sagt, dass die Eltern nichts für die Betreuungsausfälle im Dezember 2023 und Januar 2024 konnten und der Erlass daher beschlossen werden sollte.

Beschluss:

Die Mittagsbetreuungsgebühren für die entfallenen Betreuungszeiten am 08.12., 15.12. und 22.12.2023 sowie am 12.01.2024 werden erlassen. Die entsprechenden Beträge sind den Gebührenschuldern zurückzuerstatten, sofern sie bereits vereinnahmt wurden.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 25 / 2024

7. Zuschuss für eine Schullandheimfahrt der Grundschule Rudelzhausen im Jahr 2024

Die beiden 4. Klassen der Grundschule Rudelzhausen werden im Jahr 2024 eine Schullandheimfahrt unternehmen. Im Vorjahr sowie vor der Corona-Zeit wurde von der Gemeinde Rudelzhausen jeweils ein Zuschuss in Höhe von 25,00 EUR pro Schüler/in aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen gewährt. Die Grundschule fragte nun an, ob es auch in diesem Jahr den Zuschuss wieder geben wird. Das Rektorat hat folgende Zahlen zur geplanten Schullandheimfahrt mitgeteilt:

- Schullandheimfahrt der Klassen 4a und 4b nach Garmisch
- Aufenthalt vom Mo., 08.04.2024, bis Fr., 12.04.2024
- 29 Kinder (17 aus 4a, 12 aus 4b) aus dem Gemeindebereich Rudelzhausen nehmen teil
- 278 EUR an Kosten pro Kind sind veranschlagt.

Die Zahlen wurden dem Gemeinderat vorab per E-Mail zugesandt. Der Gemeinderat muss über die Zuschussgewährung entscheiden. Bei 29 Kindern aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen und einer Zuschusshöhe von 25,00 EUR pro Kind würde sich ein Gesamtzuschuss von 725,00 EUR ergeben. Dies entspricht ungefähr dem Niveau des Vorjahres (1.100,00 EUR; 44 Schüler/innen aus dem Gemeindegebiet).

GR Roßmann gibt an, wegen seines Kindes, das an der Schullandheimfahrt teilnimmt, persönlich beteiligt zu sein. Er ist von der Beratung und Beschlussfassung bei diesem Punkt nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO ausgeschlossen, weil der Zuschuss den Kindern zugutekommt.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt einen Zuschuss von 25,00 EUR pro teilnehmendem/r Schüler/in aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen für die Schullandheimfahrt der Grundschule Rudelzhausen im Jahr 2024.

Ergebnis: 15 : 0

(GR Roßmann persönlich beteiligt)

Beschlussbuchnummer 26 / 2024

8. Mitgliedschaft der Gemeinde Rudelzhausen beim Förderverein der Abenstal Realschule Au i. d. Hallertau

Der Vorsitzende des Fördervereins der Abenstal Realschule Au hat angefragt, ob die Gemeinde Rudelzhausen ein Fördermitglied des Vereins werden will. Der jährliche Mitgliedsbeitrag läge bei 200 EUR. Der Förderverein unterstützt die Schüler/innen der Realschule, z. B. bei der Finanzierung der Abschlussveranstaltung. Der Vorsitzende hat der Gemeinde die Schülerzahlen zugesandt, aus denen sich ergibt, wie viele Schüler/innen aus der Gemeinde Rudelzhausen die Realschule in Au i. d. Hallertau derzeit besuchen. Die Zahlen stellen sich wie folgt dar:

Au in der Hallertau	149 Schüler/innen
Rudelzhausen	74 Schüler/innen
Nandlstadt	97 Schüler/innen
Attenkirchen	46 Schüler/innen

Dazu kommen noch 11 Schüler/innen aus anderen Gemeinden. Der Anteil der Schüler/innen aus Rudelzhausen liegt derzeit folglich bei ca. 19,6 %.

Der Gemeinderat muss über den Abschluss einer Mitgliedschaft der Gemeinde entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen wird ab dem Jahr 2024 Mitglied im Förderverein der Abenstal Realschule Au i. d. Hallertau.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 27 / 2024

9. Geförderter Breitband-Ausbau in der Gemeinde Rudelzhausen im Rahmen des Förderverfahrens nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

Die Gemeinde beabsichtigt den weiteren Breitbandausbau für 107 Adressen mit Fördermitteln des Bundes und des Landes. Das erforderliche Markterkundungsverfahren auf dem Gebiet der Gemeinde wurde bereits durchgeführt. Nach aktuellem Stand belaufen sich die Investitionskosten für den geplanten Breitbandausbau auf dem Gebiet der Gemeinde auf ca. 838.308 EUR. Den entsprechenden Breitbandausbau fördert der Bund mit 50 % und das Land voraussichtlich mit 40 %. Ein Eigenanteil von 10 % bleibt bei der Gemeinde. Der Gemeinde wurde bereits ein Zuwendungsbescheid über die Bundesförderung in vorläufiger Höhe von 419.154 EUR erteilt. Der endgültige Bescheid wird erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf Basis der Angebote erteilt. Erst dann kann die Bayerische Ko-Finanzierung beantragt werden. Nach erfolgter Beratung durch das beauftragte Ingenieurbüro Ledermann, Freising, soll der geförderte Breitbandausbau im sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell durchgeführt werden. In diesem Modell zahlt die Gemeinde als Zuwendungsempfängerin an den ausgewählten Netzbetreiber die ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke aus (sog. verlorener Zuschuss); im Gegenzug verpflichtet sich der Netzbetreiber zur Erschließung und Versorgung der Adressen in Übereinstimmung mit den Förder- und Ausschreibungsbedingungen. Das Ausschreibungsverfahren soll nunmehr kurzfristig gestartet werden. Hierüber muss der Gemeinderat entscheiden. Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses und steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der Angebote.

Auf Nachfrage von GR Forster sagt der Erste Bürgermeister, dass es in dem Verfahren um diejenigen Anwesen gehe, die noch keinen Anschluss haben, sowie um die Neubaugebiete und um mehr Leistung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Auswahlverfahren für die unterversorgten Adressen im Gemeindegebiet im Rahmen eines geförderten Ausbaus im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1. der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 zu starten. Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses und steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der Angebote.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 28 / 2024

10. Bestellung einer Seniorenreferentin/eines Seniorenreferenten für die Nachfolge von Theresa Baum

Nach dem Amtsverlust von Theresa Baum als Gemeinderatsmitglied soll auch die Position der Seniorenreferentin, die Frau Baum im Gemeinderat innehatte, neu besetzt werden. GR Anita Fichtner, die als Listennachfolgerin von Frau Baum in den Gemeinderat im Januar 2024 nachgerückt ist, würde die Position der Seniorenreferentin übernehmen. Dazu ist eine offizielle Bestellung durch den Gemeinderat erforderlich. Bei diesem Punkt sind GR Anita Fichtner und der Erste Bürgermeister wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO. Die Ausnahme des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO greift nur bei Ausschussbesetzungen und Entsendungen in außergemeindliche Gremien, nicht aber bei der Besetzung kommunaler Ehrenämter nach Art. 19 GO.

Beschluss:

Gemeinderatsmitglied Anita Fichtner wird zur Seniorenreferentin des Gemeinderats bestellt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 29 / 2024

(Erster Bürgermeister Krumbucher und GR Fichtner persönlich beteiligt)

11. Mitteilungen des Bürgermeisters

11.1 Hundekotbeutel

Anwohner haben in der Nähe der Tannetstraße herumliegenden Hundekot gesammelt, in Hundekotbeutel verpackt und diese Beutel demonstrativ an der Tannetstraße/Abzweig Ahornweg abgelegt. Dort hat die Gemeinde nun eine Entsorgungsstation mit Hundekotbeuteln aufgestellt. Der Erste Bürgermeister appelliert an die Hundehalter, mehr auf die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekots zu achten.

11.2 Zuschnitt von Sträuchern

Derzeit werden die Sträucher an gemeindlichen Wegen und Plätzen zugeschnitten. Der Zuschnitt ist saisonal noch bis zum 29.02.2024 erlaubt.

11.3 Aktion Saubere Landschaft

Die diesjährige Aktion Saubere Landschaft findet entweder am 16.03.2024 oder am 23.03.2024 (beides Samstage) statt. Der Erste Bürgermeister wird mit den Umweltreferent/in-nen noch Kontakt aufnehmen.

11.4 Krankenhaus Mainburg

Derzeit ist eine Petition im Umlauf, die den Erhalt des Mainburger Krankenhauses fordert. Am Mittwoch, 28.02.2024, wird in der Stadthalle Mainburg eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden. Die Marktgemeinden Au i. d. Hallertau und Nandlstadt verabschieden eine Resolution. Der Erste Bürgermeister wird prüfen, inwieweit sich die Gemeinde Rudelzhausen dem anschließen kann.

12. Fragen und Anträge

12.1 GR Lambert – Abfalleimer neben der Bank am Radweg in Richtung Mainburg

GR Lambert regt die Aufstellung eines Abfalleimers neben der Bank am Radweg in Richtung Mainburg (nach der Unterführung) an, weil unmittelbar neben der Bank immer viel Müll herumliege. Der Erste Bürgermeister sagt dies zu. Auch wird geprüft, ob bei der Unterführung ein Spiegel für Radfahrer angebracht werden kann, um die Radwegsicherheit zu erhöhen. GR Walter regt an, eine Beleuchtung in der Unterführung zu installieren. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass es dafür vermutlich an einem Stromanschluss fehle. GR Fichtner sagt, dass ein Spiegel wichtiger sei als die Beleuchtung der Unterführung.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer